



Amtsblatt der Stadt Rülchen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülchen

Nr.: 06

59602 Rülchen, 07.10.2022

28. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 19.09.2022 Ersatzbestimmung für Mitglieder des Rates der Stadt Rülchen	97
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 05.09.2022 Weitergabe von Daten in besonderen Fällen und Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung	98
03	Zwangsversteigerungen	99

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Kommunalwahl in der Stadt Rüthen am 13.09.2020

Ersatzbestimmungen für Mitglieder des Rates der Stadt Rüthen

Herr Jannik Burg, frühere Wohnanschrift Hagenstraße 3, 59602 Rüthen ist mit Ablauf des 15.08.2022 als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) aus dem Rat der Stadt Rüthen durch Verzicht ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass Herr Bernd Kellermann, Oesternstraße 7a, 59602 Rüthen, von der Reserveliste der SPD in die Vertretung einrückt.

Herr Bernd Kellermann, Oesternstraße 7a, 59602 Rüthen ist mit Ablauf des 01.09.2022 als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) aus dem Rat der Stadt Rüthen durch Nicht-Annahme ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass Herr André Grüne, Rosenstraße 7, 59602 Rüthen, von der Reserveliste der SPD in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidungen können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Rüthen)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rüthen, den 19.09.2022

gez.

Betten
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Weitergabe von Daten in besonderen Fällen und Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten widersprechen kann, und zwar

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten,
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder, Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) und
3. an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprechen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit der Angabe, gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Stadt Rüthen, Fachbereich 2 – Ordnungswesen, Jugend und Soziales -, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, zu richten.

Wichtig:

Bereits vorliegende Widersprüche bleiben selbstverständlich bestehen.

Rüthen, den 05.09.2022

gez.
- Weiken –
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.